

Recht & Steuern

Geldwäscherei und die Kosten ihrer Bekämpfung

*Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung*



Seit Jahren wird weltweit ein erbitterter Kampf gegen die Geldwäscherei geführt, als gäbe es eine gefährliche Seuche auszurotten. Die Vorschriften für Finanzdienstleister werden laufend verschärft, entsprechend erhöht sich der Aufwand für die Wirtschaft und insbesondere für den Finanzsektor. Per 1. Juli 2008 traten in der Schweiz die neue Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) und die neue Geldwäschereiverordnung der EBK in Kraft. Ein idealer Zeitpunkt, um sich wieder einmal vor Augen zu halten, um was es eigentlich bei der Geldwäscherei geht.

1. Geldwäscherei – um was geht es? Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) definiert Geldwäscherei wie folgt: «Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» (Art. 305bis StGB). Um Geldwäscherei zu verstehen, stelle man sich folgendes Schulbeispiel vor: Jemand habe mit einem Verbrechen – denken wir an Drogenhandel, Korruption oder Betrug – Geld verdient und nun möchte er es wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf einschleusen. Lehrbuchmässig würde er in drei Schritten vorgehen: Erstens würde er das illegal erworbene Geld auf einem Konto plazieren (Plazierung), zweitens würde er das Geld so lange verschieben, bis die Herkunft des Geldes kaum mehr nachvollzogen werden kann (Verwirrspiel) und drittens würde er das Geld wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf integrieren (Reintegration). Weshalb wird solches Vorgehen nun gleich hart bestraft wie etwa eine fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) oder eine vorsätzliche Körperverletzung (Art. 123 StGB), obwohl bei diesem Delikt niemand direkt zu Schaden kommt?

2. Das geschützte Rechtsgut: Der Geldwäschereiartikel ist im StGB im 17. Titel untergebracht, welcher «Verbrechen und Verge-

hen gegen die Rechtspflege» lautet. Folglich ist das geschützte Rechtsgut der Geldwäscherei die Strafverfolgung. Eine Bestrafung des Geldwäschers rechtfertigt sich aus zweierlei Gründen: Erstens hinterlässt Geld Spuren, welche die Strafverfolgungsbehörden zu den Verbrechen führen könnten; wer diese Spuren verwischt, verhindert die Bestrafung der Verbrechen. Zweitens möchte man mit der Einziehung deliktisch erworbener Gelder den Gewinn der Verbrechen abschöpfen; Verbrechen sollen sich nicht lohnen. Geldwäscherei ist deshalb zweifellos eine schädliche Handlung, welche strafrechtlich zu ahnden ist.

3. Wo den Hebel ansetzen? Regeln zur Geldwäscherei finden sich jedoch nicht nur im Strafrecht, sondern vor allem im Aufsichtsrecht, namentlich im Geldwäschereigesetz und seinen Verordnungen. Während das Strafrecht die Verbrechen im Auge hat, richtet sich das Aufsichtsrecht an die Finanzdienstleister. Aufsichtsbehörden, Gesetzgeber und internationale Organisationen waren sich rasch einig, dass Geld – ob legal oder illegal verdient – früher oder später in den Einflussbereich eines Finanzdienstleisters kommt, so dass man Finanzdienstleister aufsichtsrechtlich dazu verpflichtete, dauernd ein Geldwäschereiabwehrdispositiv aufrechtzuerhalten. Die hohen Kosten, die der Unterhalt eines Geldwäschereiabwehrdispositivs mit sich bringt, tragen ebenfalls die Finanzintermediäre und damit deren Kunden, Eigentümer und Mitarbeiter. Bekanntlich erhöhen Kosten tendenziell die Tarife für die Kunden und reduzieren die Gewinne für die Eigentümer und die Löhne für die Mitarbeiter.

4. Die Schwierigkeit, den Erfolg zu messen: Auf der Schweizer Meldestelle für Geldwäscherei gingen in den letzten Jahren zwischen 600 und 800 Meldungen pro Jahr ein. Es fällt nicht leicht, diese im internationalen Vergleich relativ tiefe Anzahl Meldungen zu deuten. Während die einen von einer hohen Dunkelziffer ausgehen und die bereits sehr strengen Regeln weiter verschärfen wollen, begründen andere die tiefe Anzahl Geldwäschereifälle in der Schweiz mit der hohen Abschreckungswirkung der rigiden Regeln und sehen darin eben gerade den Nachweis einer funktionierenden Geldwäschereiprävention. Je länger man sich mit den zahlreichen Vorschriften zur Geldwäschereiprävention auseinandersetzt, desto glaubwürdiger erscheint letztere Variante.

5. Würdigung: Niemand ist ernsthaft dafür, die Schweiz für Geldwäscher attraktiver zu machen. Hingegen gilt es, bei den bestehenden Vorschriften im Auge zu behalten, dass mit dem Geldwäschereiabwehrdispositiv erhebliche betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten einhergehen. Die Geldwäschereistandards der Schweiz zählen international zu den strengsten. Strenge Regeln bedeuten jedoch nicht automatisch ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Bei zukünftigen Regeländerungen ist deshalb zu berücksichtigen, dass ein zu dichtes Regelwerk in der Wirtschaft eine ähnliche Wirkung hat wie Sand in einem Getriebe. ●